

Grüne Wirtschaft
Bundesbüro
Blümelgasse 1
1060 Wien



Betrifft: Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, erlauben wir uns, Stellung zu nehmen wie folgt:

Die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthaltenen Veränderungen sind überaus enttäuschend und bleiben in mehreren Punkten deutlich hinter den im Ministerrats-Vortrag vom 5. 7. 2016 angekündigten Reformen zurück. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

Durchführung einer Evaluierung der Bestimmungen hinsichtlich des Berufszuganges bei reglementierten Gewerben sowie Evaluierung von Teilgewerben

- a. Die Liberalisierung der überwiegenden Anzahl der Teilgewerbe wird begrüßt. Deren reale Bedeutung hält sich jedoch sehr in Grenzen, da davon nur wenige tausend Gewerbetreibende betroffen sind.
- b. Wir betrachten es jedoch als inakzeptabel, dass bei keinem einzigen der 80 gebundenen Gewerben der Zugang freigegeben wird. Bezugnehmend auf des Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Gewerbe der Berufsfotografen (G 49/2013-7, 27. 11. 2013) ist zu vermuten, dass viele der in §94 GewO angeführten Reglementierungen bzw. Zugangsbeschränkungen verfassungswidrig sind. Der VfGH hat in diesem Erkenntnis prinzipiell klargestellt, dass in Gewerben, von denen keine Gefahren ausgehen und bei denen sich die Konsumenten von der Qualität der angebotenen Leistungen mittels bisherigen Arbeiten selbst überzeugen können, der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers für Zugangsbeschränkungen extrem klein oder nicht vorhanden ist.

Schaffung einer »einheitlichen freien Gewerbeberechtigung«

Die Schaffung einer einheitlichen freien Gewerbeberechtigung für alle 440 freien Gewerbe hätte eine große Verwaltungsvereinfachung mit sich gebracht und sowohl den Behörden als auch den betroffenen Unternehmen viel Geld, Zeit und Aufwand gespart.

Der über die Medien kolportierte Hinweis, dieser Schritt sei unterblieben, weil dadurch die Zuordnung der Unternehmen zu den Wirtschaftskammer-Fachgruppen und in der Folge zu den richtigen Kollektivverträgen nicht mehr möglich gewesen wäre, ist aus drei Gründen zurückzuweisen:

- a. Wie eine Interessenvertretung intern ihre Arbeit organisiert, muss den Gesetzgeber im Detail nicht kümmern. Es kann einer Interessenvertretung wie der Wirtschaftskammer-Organisation durchaus zugemutet werden, ihre internen Strukturen mit der Zeit an das reale Leben anzupassen.
- b. Die Zuordnung der ArbeitnehmerInnen zu den richtigen Kollektivverträgen kann problemlos im Zuge von deren Anmeldung bei der Sozialversicherung erfolgen. In anderen Ländern, in denen es keine Wirtschaftskammer-Fachgruppen gibt (z.B. Dänemark), funktioniert die Zuordnung zu entsprechenden Tarifverträgen ja auch problemlos.
- c. Die für §32 Abs. 2 vorgeschlagenen Prozentgrenze von 30 vH (bei gebundenen Gewerben 15 vH) ist in der Praxis ein untauglicher Ersatz für die »einheitliche freie Gewerbeberechtigung«, da so bei der Abgrenzung der Gewerbe voneinander nach wie vor große Interpretationsspielräume existieren, die für die Unternehmen mit Rechtsunsicherheiten verbunden sind.

Zusammengefasst:

Wir betrachten die Mängel des Begutachtungsentwurfes als so schwerwiegend, dass wir dem Gesetzgeber empfehlen, von einer Beschlussfassung Abstand zu nehmen und das Wirtschaftsministerium zu ersuchen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der den Ankündigungen des Ministerrats-Vortrags vom 5. 7. 2016 auch tatsächlich entspricht!

Mit freundlichen Grüßen,

Volker Plass
Bundessprecher der Grünen Wirtschaft